



Schiffsregister

Das Schiffsregister gehört zum Amtsgericht. Es werden drei getrennte Register geführt, das Seeschiffsregister, das Binnenschiffsregister und das Register für Schiffsbauwerke. Ab einer Rumpflänge von 15 Metern bei Seeschiffen besteht die Pflicht zur Eintragung in das Schiffsregister. Gleiches gilt für Binnenschiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind und deren größte Tragfähigkeit mindestens 20 Tonnen beträgt sowie für Binnenschiffe, die nicht zum Transport von Gütern bestimmt sind ab einer Wasserverdrängung von 10 Kubikmetern sowie für Schlepper, Tankschiffe oder Schubbote. Das Schiffsregister wird in Hamburg zentral beim Amtsgericht Hamburg-Mitte geführt.

Bedeutung des Schiffsregisters

Während das Schiffsbauregister nur der Offenkundigkeit privater Rechtsverhältnisse dient, hat das Binnenschiffsregister daneben bereits eine gewisse öffentlich-rechtliche Bedeutung. Das Seeschiffsregister erfüllt einen doppelten Zweck: öffentlich-rechtlich legt es die Staatsangehörigkeit des Seeschiffes offen und in privatrechtlicher Hinsicht bestimmte private Rechtsverhältnisse.

Öffentlich-rechtliche Zwecke sind

- die Offenlegung der Staatsangehörigkeit. Die Ausübung des Rechts zur Führung der Bundesflagge ist bedingt durch die Erteilung eines Schiffszertifikats, die wiederum die Eintragung des Schiffes im Register voraussetzt.
- die Identifizierung des Schiffes (Identitätsmerkmale und Eigentumsverhältnisse).

Privatrechtliche Zwecke sind

- die Gewährung der Orientierungsmöglichkeit für das am Seeverkehr beteiligte Publikum
- die Eintragung der Eigentumsverhältnisse und die Belastung mit Schiffshypotheken.

Aufbau des Schiffsregisters

Das Schiffsregister ist nach dem sog. Realfoliensystem eingerichtet. Jedes Schiff erhält bei Eintragung ein besonderes Registerblatt. Es besteht aus der Aufschrift und den drei Abteilungen.

Die Aufschrift bezeichnet das Amtsgericht und die Blattnummer. In Abteilung I werden die tatsächlichen Angaben über das Schiff eingetragen. In Abteilung II wird der Eigentümer und in Abteilung III die Belastungen des Schiffes eingetragen.

Schiffsdokumente

Über jedes eingetragene Schiff werden Dokumente ausgestellt. Eigner von Seeschiffen erhalten ein Schiffszertifikat, Eigner von Binnenschiffen einen Schiffsbrief.

Notwendige Unterlagen für Eintragungen ins Schiffsregister

Da die Fallgestaltungen sehr verschiedenartig sind, können hier nicht alle Eintragungsmodalitäten dargestellt werden. Daher nur einige allgemeine Hinweise:

- Zur ersten Eintragung eines Seeschiffes ist ein Antrag mit Eigentumsnachweis, die Kopie des Personalausweises des Eigentümers sowie der Messbrief erforderlich. Letzteren erhalten Sie beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Ferner ist zu belegen, dass das Schiff in keinem anderen Schiffsregister eingetragen ist. Ein Eigentumswechsel bei bereits in Deutschland eingetragenen Seeschiffen vollzieht sich außerhalb des Schiffsregisters, der alte und der neue Eigentümer sind zur Berichtigung des Schiffsregisters bezüglich der Eigentumsverhältnisse jedoch gesetzlich verpflichtet. Dies sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit von Käufer und Verkäufer umgehend bei dem zuständigen Schiffsregister beantragt werden. Die Erklärungen von Verkäufer und Käufer zum Eigentumsübergang sind durch einen Notar zu beglaubigen. Sofern eine Firma Eigentümerin des Schiffes ist, ist bei der ersten Eintragung auch ein aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug einzureichen. Bei späteren Verfügungen über das Schiff, die in das Register einzutragen sind, ist das Vertretungsrecht der für die Firma handelnden Personen nachzuweisen.
- Zur ersten Eintragung eines Binnenschiffes ist ein Antrag mit Eigentumsnachweis und der Eichschein erforderlich. Letzteren erhalten bei dem zuständigen Schiffseichamt. Der Eigentumswechsel bei bereits in Deutschland eingetragenen Binnenschiffen vollzieht sich in der Regel durch eine notariell beurkundete Einigungserklärung und die Eintragung in das Binnenschiffsregister.
- Für neu einzutragende See- wie für Binnenschiffe gilt: War das Schiff bereits in einem anderen Schiffsregister eingetragen, ist die Löschung im bisherigen Schiffsregister nachzuweisen. War das Schiff bisher nicht eingetragen, ist diese Tatsache glaubhaft zu machen.
- Antrags- und Anmeldeformulare erhalten Sie über die Geschäftsstelle des Schiffsregisters. Anmeldeformulare für die erstmalige Eintragung von Yachten beziehungsweise Frachtschiffen in das Seeschiffsregister stehen Ihnen am Ende dieser Seite als Download zur Verfügung.

Bei Fragen zu den Formularen oder den genauen Eintragungsmodalitäten stehen Ihnen die Mitarbeiter des Schiffsregisters gern zur Verfügung.

Einsicht in das Schiffsregister

Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister sind öffentlich und daher für jeden einsehbar. Das Schiffsbauregister darf nur eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Schiffsregisterauszüge / Registerblattabschriften

Schiffsregisterauszüge können bei Bedarf in der Geschäftsstelle beantragt werden. Einfache Schiffsregisterauszüge kosten 10,- EURO, beglaubigte 20,- EURO.

Kosten für Schiffsregistereinträge

Die Gebühren werden nach der Kostenordnung berechnet. Maßgebend ist der Wert, den der Gegenstand zur Zeit der Fälligkeit hat. Beim Kauf eines Schiffes ist der Kaufpreis, bei Eintragung eines Finanzierungsrechts der Nennbetrag maßgebend. Kostenschuldner ist jeder, der einen Antrag gestellt hat.